

# **BGer 8C\_846/2011 vom 19. April 2012**

Bundesgericht, 2012-04-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_846\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_846_2011)

FR: TF 8C\_846/2011 du 19 avril 2012

IT: TF 8C\_846/2011 del 19 aprile 2012

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

In der Beschwerde wird im Wesentlichen vorgebracht, es seien vorinstanzlich ausschliesslich Ansprüche auf der Basis von Art. 5 Abs. 1 lit. d GIG geltend gemacht worden, welche in einer Verletzung des in Art. 3 GIG verankerten geschlechtsbedingten Diskriminierungsverbotes gründeten. Daraus folge, dass auf Grund des in Art. 13 Abs. 5 Satz 1 Teilsatz 1 GIG festgehaltenen Prinzips der Kostenlosigkeit für das gesamte kantonale Rechtsmittelverfahren von der Erhebung von Gerichtsgebühren abzusehen sei.

### **E. 1.2**

Die Erhebung einer Gerichtsgebühr von insgesamt Fr. 5'100.- für das kantonale Beschwerdeverfahren wurde durch die Vorinstanz mit dem Argument begründet, dass die Beschwerdeführerin die - im Rahmen eines kostenfreien Verfahrens zu prüfende - Frage nach einer geschlechtsbedingten Diskriminierung zwar aufwerfe. Vorab sei jedoch auch zu klären gewesen, ob das Verwaltungsgericht für die Beurteilung des Begehrens um Gewährung eines Zeitzuschlags nach § 132 Abs. 2 VVPG funktionell zuständig sei und die Beschwerdeführerin nach dem Ordnungsrecht über die Entschädigung von Pikett- bzw. Präsenzdienst im Sinne von § 133 VVPG hinausgehende Ansprüche habe. Da beide Fragestellungen etwa denselben Aufwand bei der Abklärung verursacht hätten und die Beschwerdeführerin in Bezug auf letzteren Punkt - materiell - unterliege, sei ihr die Hälfte der Gerichtskosten zu überbinden (E. 13.2.1 des Entscheids).

### **E. 2.1**

Nach Art. 90 BGG ist die Beschwerde zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen. Gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit ist gemäss Art. 92 Abs. 1 BGG die Beschwerde ebenfalls zulässig. Gegen andere selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist laut Art. 93 Abs. 1 BGG die Beschwerde hingegen nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

#### **E. 2.2.1**

Die Vorinstanz hat ihre (funktionelle) Zuständigkeit in Bezug auf die erst im Rahmen des kantonalen Beschwerdeverfahrens zusätzlich geforderte Zeitgutschrift von 20 % für die während des Nachtdienstes geleisteten Stunden verneint (E. 2.3 des Entscheids). Sie hat insoweit rechtsprechungsgemäss nicht einen Zwischen- sondern einen Nichteintretensentscheid erlassen, welcher einen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG darstellt ( BGE 135 V 153 E. 1.3 S. 156 mit Hinweisen; Urteil [des Bundesgerichts] 9C\_1000/2009 vom 6. Januar 2010 E. 1.2 mit Hinweisen, in: SVR 2010 IV Nr. 40 S. 126;

Bernard Corboz, in: Commentaire de la LTF, 2009, N. 10 zu Art. 92 BGG ; Felix Uhlmann, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 6 zu Art. 92 BGG ). Ob der Entscheid nicht dennoch als Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 Abs. 1 BGG zu qualifizieren ist, wenn - wie hier - das angerufene Gericht die Sache zugleich an die zuständige Behörde bzw. Verwaltungsträger weiterleitet, oder ob auch in diesem Fall von einem Endentscheid auszugehen ist (so Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 1999, N. 3 zu § 48 VRG, und Felix Uhlmann, a.a.O., N. 8a zu Art. 92 BGG [sofern die überweisende Behörde damit definitiv über ihre Nichtzuständigkeit entschieden hat]; gegenteilig unter der Geltung des per 1. Januar 2011 aufgehobenen Gerichtsstandsgesetzes vom 24. März 2000 [GestG; vgl. Anhang I Ziff. I der Schweizerischen Zivilprozessordnung, SR 272]: BGE 132 III 178 E. 1 S. 180 f.), wurde letztinstanzlich bis anhin offengelassen, da der Entscheid so oder anders selbstständig anfechtbar ist (Urteil [des Bundesgerichts] 9C\_1000/2009 vom 6. Januar 2010 E. 1.2, in: SVR 2010 IV Nr. 40 S. 126). Vor dem Hintergrund, dass die Ausnahmeregelung des Art. 92 BGG keine Anwendung findet, wenn eine Partei einen die Zuständigkeit betreffenden Zwischenentscheid ausschliesslich im Kostenpunkt beanstandet, sondern sich die Anfechtbarkeit diesfalls nach Art. 93 BGG richtet (BGE 4A\_168/2011 vom 16. Januar 2012), wäre die Frage in casu an sich zu klären. Eine abschliessende Beurteilung erübrigt sich indessen auch im vorliegenden Verfahren, da die kritisierte Kostenpflicht diesen Punkt des vorinstanzlichen Entscheids zwar grundsätzlich beschlägt, der Beschwerdeführerin insoweit aber keine Gerichtsgebühren auferlegt worden sind (vgl. E. 1.2 hievor) und sie daher nicht beschwert im Sinne von Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG ist.

### **E. 2.2.2**

Soweit das kantonale Gericht hinsichtlich der Entschädigung des durch die Beschwerdeführerin geleisteten Pickettdienstes sowohl im Vergleich zur Ärzteschaft wie auch zu den Technikern und Kardio-Technikern eine geschlechtsdiskriminierende Ungleichbehandlung als glaubhaft gemacht im Sinne von Art. 6 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GlG; SR 151.1) betrachtet und die Sache zwecks ergänzender Sachverhaltsfeststellung an den Spitalrat des Spitals X. \_\_\_\_\_ zurückweist (E. 9-12), handelt es sich beim - im Kostenpunkt - angefochtenen Entscheid um einen selbstständig eröffneten Vor- oder Zwischenentscheid nach Art. 93 BGG ( BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481 f. mit Hinweisen). Das Verfahren wird dadurch noch nicht abgeschlossen und die Rückweisung dient auch nicht einzig der Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten (vgl. Urteil [des Bundesgerichts] 9C\_684/2007 vom 27. Dezember 2007 E. 1.1 mit Hinweisen, in: SVR 2008 IV Nr. 39 S. 131). Da die Beschwerdeführerin den entsprechenden Rückweisungsentscheid (samt Kostenfolgen) später zusammen mit dem neu zu fällenden Endentscheid wird anfechten können (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG ; BGE 133 V 477 E. 5.2, 5.2.1-5.2.4 S. 483 ff.; Urteile [des Bundesgerichts] 8C\_531/2008 vom 8. April 2009 E. 1.2.1 mit Hinweisen, nicht publ. in: BGE 135 V 279 , aber in: SVR 2009 UV Nr. 40 S. 137, und 8C\_682/2007 vom 30. Juli 2008 E. 1.2.1, nicht publ. in: BGE 134 V 392 , aber in: SVR 2008 UV Nr. 31 S. 115) und nicht erkennbar ist, inwiefern durch eine Gutheissung der Beschwerde sofort ein einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparender Endentscheid herbeigeführt werden könnte, kann auf die Beschwerde mangels der in Art. 93 Abs. 1 lit. a und b BGG stipulierten Zulässigkeitsanfordernisse in diesem Umfang nicht eingetreten werden (explizit zur Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen in einem Rückweisungsentscheid: BGE 135 III 329 E. 1 S. 331 ff.; 133 V 645 E. 2.1 in fine S. 647;

Urteil [des Bundesgerichts] 4A\_128/2009 vom 1. Juli 2009 E. 1).

Daraus ergeben sich für die Beschwerdeführerin insofern keine entscheidungswesentlichen Konsequenzen, als die von ihr gerügte Kostenfälligkeit des Verfahrens ohnehin nicht diesen Teil des Entscheids betrifft (vgl. E. 1.2 hievore).

### **E. 2.2.3**

Für kostenpflichtig wurde der vorinstanzliche Entscheid in dem Ausmass erklärt, als das kantonale Gericht erwogen hat, die Beschwerdeführerin vermöge lediglich eine Entschädigung von Pikett- bzw. Präsenzdienst im Sinne von § 133 der kantonalzürcherischen Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVPG; LS 177.111) und nicht von Schichtdienst gemäss § 132 VVPG zu beanspruchen (E. 5-7 des Entscheids). Da die Angelegenheit diesbezüglich im Rahmen der mit Blick auf das GIG erfolgten Rückweisung erneut zu prüfen sein wird (E. 7.5 in fine des Entscheids: "... Ergibt sich aus dem übergeordneten Recht nichts anderes, ... ."), handelt es sich dabei jedoch nicht um eine gestützt auf kantonales Personalrecht abschliessende Beurteilung der Lohnforderungen (im Sinne eines [Teil-]Endentscheids), sondern um einen vor dem Bundesgericht aus den hievore genannten Gründen nicht anfechtbaren Zwischenentscheid. Das anlässlich der vorinstanzlichen Rückweisung Entschiedene wird auch mit Bezug auf die in casu beanstandete Kostenauflegung durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar sein ( Art. 93 Abs. 3 BGG ). Gelangt der Streit nicht mehr vor das kantonale Gericht, beispielsweise weil das Spital X. \_\_\_\_\_ den auf der Basis des GIG geltend gemachten Lohnansprüchen der Beschwerdeführerin vollumfänglich stattgibt, kann gegen dessen Verfügung direkt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht erhoben und der betreffende Kostenpunkt gerügt werden ( BGE 135 III 329 E. 1.2.2 S. 332 ff.; 133 V 645 E. 2.2 S. 648; Urteile [des Bundesgerichts] 9C\_788/2011 vom 23. Dezember 2011 E. 1 und 9C\_567/2009 vom 30. Oktober 2008 E. 4.2).

### **E. 2.3**

Auf die sich als unzulässig erweisende Beschwerde ist daher nicht einzutreten. Für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde bleibt vor diesem Hintergrund ebenfalls kein Raum.

### **E. 3**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.